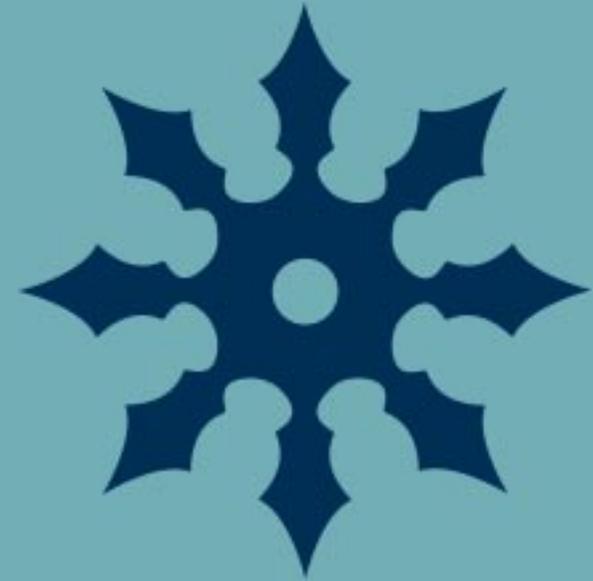


Arbeitsheft **Waffenrecht**

Eine Arbeitshilfe für Schule und Jugendarbeit
zum Thema Jugendliche und Waffen



Jugendamt

STADT
ESSEN

Herausgeber: Jugendamt der Stadt Essen
mit freundlicher Unterstützung
und Beratung durch die Polizei Essen

Redaktion: Jürgen Schmitz

Text: Jens Edelhoff

Fotos, Layout, Satz: Maja Schulte-Vogelheim

Fotos S. 8 und S. 15: Polizei Münster

Plakatentwürfe: Maja Schulte-Vogelheim

Druck: Amt für Zentralen Service

©Jugendamt der Stadt Essen, 2004
Alle Rechte vorbehalten

Das vorliegende Arbeitsheft ist Teil einer Aktion zum Thema „Jugendliche und Waffen“, bei der die Essener Jugendhilfe, die Essener Polizei und die Essener Schulen zusammenarbeiten.

Mit der Aktion werden zwei Hauptziele verfolgt. Einerseits geht es darum, Jugendliche ohne erhobenen Zeigefinger aber doch mit dem nötigen Nachdruck auf die rechtlichen Bestimmungen und die Konsequenzen des Waffenbesitzes hinzuweisen. Auf der anderen Seite wird mit diesem Arbeitsheft dafür Sorge getragen, dass die erwachsenen Ansprechpartner der Jugendlichen in den Schulen, in den Vereinen, Verbänden und den Einrichtungen der Jugendhilfe über die rechtlichen Hintergründe informiert sind und pädagogische Hilfestellung erhalten.

Mit der Plakatserie, dem Schülertest und der anschaulichen Darstellung, sowie der rechtlichen Einordnung der wichtigsten Waffen in diesem Heft stellen wir pädagogischen Fachkräften, ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe und anderen Interessierten eine wichtige Arbeitshilfe zur Bearbeitung der schwierigen Fragestellungen zum Thema „Jugendliche und Waffen“ zur Verfügung.

Dass eine Arbeitshilfe in diesem Umfang und von dieser Qualität entstehen konnte, wurde erst durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Essener Polizei und dem Essener Jugendamt möglich. Hierfür danke ich allen Beteiligten.

Ich wünsche mir, dass dieses Angebot rege genutzt wird und in der pädagogischen Arbeit die erhoffte Wirkung zeigt.

Peter Renzel
Leiter des Jugendamtes
der Stadt Essen

Einleitung	2
I. Waffenrechtliche Grundbegriffe	4
II. Waffen im Überblick	6
Hieb-/Stoßwaffen	
Schlagring	6
Stahlrute	7
Teleskopstock	7
Morgenstern	8
Nun Chaku	8
Schusswaffen	
CO ² -, Druckluft- oder Federdruckpistole	9
Soft Air Gun	10
Gas-/ Schreckschusswaffen	11
Stichwaffen	
Faustmesser, Stoßdolch, Gürtelmesser	12
Gebrauchsmesser	12
Springmesser	13
Fallmesser	13
Butterflymesser	14
Sonstige Waffen	
Präzisionsschleuder, Schleuder	15
Wurfsterne	15
Elektroschocker	16
Reizgas	17
Sportgeräte und gefährliche Gegenstände	18
III. Allgemeine rechtliche Grundlagen	19
IV. Empfehlungen an Pädagogen	21
V. Kontakt- und Informationsstellen	23
VI. Arbeitsmaterial	
Schülertest zum Waffenrecht	24
Kopiervorlage Test	26
Kopiervorlagen für Plakate	28

Die zum 1. April 2003 eingeführten Änderungen im Waffengesetz betrafen unter anderem so genannte »jugendtypische Waffen«. Damit sind Waffen und Gegenstände gemeint, die auf Jugendliche einen besonderen Reiz ausüben und die vor der Änderung im Gesetz frei erworben und getragen werden konnten. Ein Teil dieser Waffen ist nun verboten oder genehmigungspflichtig.

Eine sechsmonatige Übergangsregelung, die dazu diente, sich dieser Waffen straffrei zu entledigen, wurde nur verhalten in Anspruch genommen. Wir müssen davon ausgehen, dass es immer noch eine nicht zu unterschätzende Zahl an Waffen gibt, die sich bei Jugendlichen in Umlauf befinden. Unabhängig davon, ob diese nun getragen oder daheim aufbewahrt werden, besteht die Gefahr, dass Jugendliche nicht in der Lage sind abzuschätzen, welche rechtlichen Konsequenzen der Besitz mit sich bringt.

Dieses Arbeitsheft soll einen Einblick in die bestehenden Verordnungen ermöglichen und Antworten auf Fragen im Umgang mit Waffen in der pädagogischen Praxis liefern. Der beigefügte »Test« bietet eine Möglichkeit, das Thema auf einfache Weise mit Jugendlichen zu bearbeiten. Die Beilage kann kopiert werden und soll als Anregung zur Diskussion mit Schülern und Jugendlichen dienen. Die ebenfalls im Anhang vorgestellten Plakate können über das Jugendamt/Jugendschutz angefordert werden.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Waffenarten kann diese Broschüre keine abschließende Aufzählung und Beschreibung aller waffenrechtlich bedeutsamen Gegenstände sein. Vielmehr werden in diesem Arbeitsheft diejenigen Waffen behandelt, mit denen Jugendliche häufig in Kontakt kommen und die somit in der pädagogischen Praxis eine Rolle spielen. Für zusätzliche Informationen, befinden sich im Anhang weitere Quellen und Ansprechpartner.

Zu den jeweiligen Darstellungen der einzelnen Gegenstände weisen die abgebildeten Symbole darauf hin, welcher Einschränkung der jeweilige Gegenstand unterliegt.



verbotener Gegenstand



Gegenstand, der ab 14 oder 18 Jahren bzw. mit einer amtlichen Genehmigung besessen werden darf



Gegenstand, der keiner Einschränkung unterliegt

I. Waffenrechtliche Grundbegriffe

Das Waffengesetz knüpft an bestimmte Arten des Umgangs mit Waffen Bedingungen. So wird zum Beispiel zwischen dem Tragen (*Führen*) und dem Transportieren einer Waffe unterschieden. Die wichtigsten Begriffe sollen im folgenden erörtert werden.

Erwerben

Eine Waffe erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt. Auf ein Rechtsgeschäft (den Kauf einer Waffe) oder rechtmäßiges Handeln kommt es dabei nicht an. Die Waffe kann demnach gestohlen, gefunden, gemietet oder auch geliehen sein.

Transportieren

Eine Waffe wird transportiert, wenn sie in einem geschlossenem Behältnis (z.B. einem Koffer), getrennt von der Munition befördert wird. Die Waffe darf *nicht zugriffsbereit* und *nicht schussbereit* sein. Es reicht also nicht aus, z.B. bei einer Gaspistole, die Waffe in der einen und das Magazin mit der Munition in der anderen Hosentasche zu tragen.

Waffen, die keine Waffenbesitzkarte erfordern, dürfen auch von Personen ohne Waffenschein transportiert werden (z.B. das Transportieren der Waffe nach dem Kauf nach Hause).

Führen

Es führt derjenige eine Waffe, der die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitzums ausübt.

Zu *Wohnräumen* zählen neben der Wohnung auch Nebenräume, Flure, gemietete Hotelzimmer und Ferienhäuser, auch Wohnwagen (nicht aber PKW mit Campingausstattung).

Unter einem *Geschäftsraum* ist ein abgeschlossener Raum zu verstehen, der hauptsächlich für die Geschäftstätigkeit bestimmt ist. Ein Taxi ist

kein Geschäftsraum, ebenso wenig die Arbeitsstelle eines Arbeitnehmers.

Ein *befriedetes Besitztum* ist eine unbewegliche Sache, die der Inhaber in äußerlich erkennbarere Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren (z.B. Zaun) gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert hat.

Das Tragen einer Waffe, z.B. im Rucksack wird als *Führen* bezeichnet. Bei *öffentlichen Veranstaltungen* ist das Tragen von Waffen generell verboten.

Sichere Aufbewahrung

Wer Waffen oder Munition besitzt, ist zur sicheren Aufbewahrung verpflichtet um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Waffenbesitzkarte

Für den Erwerb bestimmter Waffen (insbesondere scharfe Schusswaffen), für deren Transport und deren Lagerung innerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzes ist eine Waffenbesitzkarte (WBK) erforderlich.

Waffenschein / »Kleiner Waffenschein«

Für das Führen einer *Schusswaffe* außerhalb des befriedeten Besitzums ist ein Waffenschein erforderlich. Für das Führen von *Gas-/ Schreckschusswaffen* ist ein so genannter »kleiner Waffenschein« nötig.

Beide Genehmigungen können bei der Polizei beantragt werden.

Verbotene Gegenstände

Hierbei handelt es sich um bestimmte, im Waffengesetz genannte Gegenstände. Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen.

Öffentliche Veranstaltung

Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen keine Waffen getragen werden (Ausnahmen sind nur im Einzelfall möglich). Öffentliche Veranstaltungen

sind beispielsweise Volksfeste, Kirmes, Schützenfeste, Sportereignisse etc. Ausschlaggebend für die Bezeichnung öffentliche Veranstaltung ist das *aus dem Alltag herausgehobene Ereignis*.

Handelt es sich hierbei um ein dauerhaftes Vergnügen, z.B. Diskothek, Vergnügungsparks, Spielhallen ohne herausgehobenes Ereignis, ist es demnach keine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Waffengesetzes. Ein Schulfest, Konzert oder eine Disco im Jugendheim sind demnach öffentliche Veranstaltungen.

II. Waffen im Überblick

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Auswahl an Waffen, die für Jugendliche typisch sind. Die Kurzbeschreibungen und Abbildungen sollen die Zuordnung erleichtern, waffenrechtliche Einschränkungen werden aufgezeigt.

Schlagring

Hiebwaffe aus zusammenhängenden Ringen mit einer Stützleiste für die Hand. Schlagringe sind teilweise mit Spitzen oder Stacheln versehen.
verbotener Gegenstand



Stahlrute

Hiebwaffe aus Stahlfedern, meist aus mehreren ineinander schiebbaren Elementen.
verbotener Gegenstand

Teleskopstock

Ähnlich wie die Stahlrute, nur nicht aus Federn, sondern aus starren Elementen, die ineinander geschoben werden können.
*darf ab 18 Jahren erworben und geführt werden
Ausweispflicht; Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen*





Morgenstern

Hiebwaffe, die meist aus einem Griffstück mit einer Kette und einer massiven Kugel o. ä. besteht (oftmals selbstgefertigt).

darf ab 18 Jahren erworben und geführt werden

Ausweispflicht; Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen

□ Häufig werden Morgensterne als »Nachbildung historischer Gegenstände« hergestellt. Diese Varianten haben in der Regel abgerundete oder stumpfe Stachel und werden als Dekorationsgegenstände eingestuft.

keine waffenrechtliche Einschränkung

Nun Chaku

Ein Würgegerät, das aus zwei gleich langen Stäben besteht, die durch eine Kette o. ä. miteinander verbunden sind.

verbotener Gegenstand



Nun Chaku ▶

Druckluft-, Federdruck- und CO² Waffen

Hierbei handelt es sich um Waffen, die ihre Geschosse mittels Druckluft verschießen, die entweder durch einen Hebelmechanismus für jeden Schuss einzeln erzeugt werden muss, oder durch eine Druckluftpatrone zugeführt wird. Diese Waffen eignen sich zum Verschießen von kleinen Plastik-, Blei- und Farbpatronen oder kleinen Pfeilen.

Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung »F im Fünfeck« versehen sein.

darf ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (Waffenschein)

Ausweispflicht; Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen

fehlt das Prüfzeichen »F im Fünfeck«, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt, und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich

Kennzeichnung »F im Fünfeck«
Luftdruckpistolen





◀ Kennzeichnung
»F im Fünfeck«

 **Soft Air Gun**

Soft Air Waffen sind überwiegend aus Kunststoff gefertigte »getreue Nachbildungen« von erlaubnispflichtigen scharfen Waffen. Sie verschießen kleine Plastikkugeln oder kleine Farbkugeln. Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung »F im Fünfeck« versehen sein.

darf ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (Waffenschein)

Ausweispflicht; Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen

fehlt das Prüfzeichen »F im Fünfeck«, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt, und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich



◀ Munition für Gas- und Schreck-
schusswaffen (beide Abb.)



 **Gas- und Schreckschusspistolen**

Pistolen oder Revolver, die vom Äußeren und Gewicht einer echten Schusswaffe täuschend ähnlich sehen. Bis auf den Griff sind sie komplett aus Metall gearbeitet. Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung »PTB im Kreis« versehen sein.

darf ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (kleiner Waffenschein)

Ausweispflicht; Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen

fehlt das Prüfzeichen »PTB im Kreis«, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt, und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich



Kennzeichnung »PTB im Kreis« ▶▶
scharfe Munition ▶▶



Faustmesser / Stoßdolch

Ein feststehendes Messer, mit einem quer zur Klinge verlaufendem Griff, der dazu dient, das Messer in der geschlossenen Faust zu halten.

verbotener Gegenstand



Gürtelmesser (ohne Abb.)

Ähnlich dem Faustmesser. Von seiner äußeren Erscheinungsform kann es jedoch als Gürtelschnalle getragen werden.

verbotener Gegenstand



Gebrauchsmesser

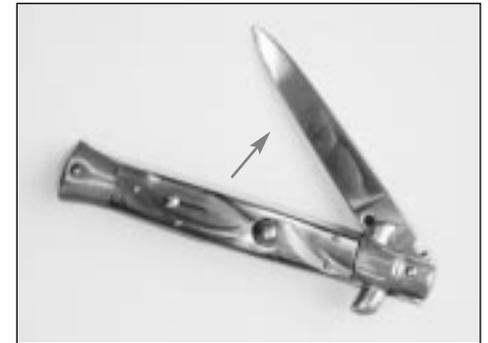
Einseitig geschliffene Messer mit feststehender Klinge (Fahrtenmesser, Buschmesser, Macheten, etc.) und beidhändig zu bedienende Klappmesser zählen zu den Gebrauchsmessern.

keine waffenrechtliche Einschränkung

Gebrauchsmesser ▼



Springmesser mit seitlich herauspringender Klinge ▶



Springmesser (seitlich)

Messer bei denen die Klinge zur Seite aus dem Griff tritt.

*darf ab 18 Jahren erworben und geführt werden
Ausweispflicht; Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen*



Weist der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge des Messers *eines* der folgenden Merkmale auf:

- länger als 8,5 cm
- in der Mitte schmaler als 20% ihrer Länge
- zweiseitig geschliffen
- kein durchgehender Rücken, der sich zur Schneide hin verjüngt

verbotener Gegenstand

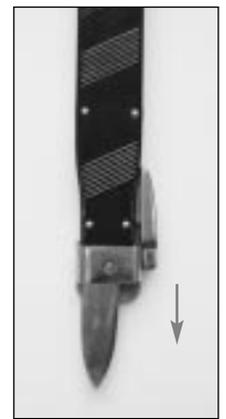


Spring- und Fallmesser (nach vorn)

Messer bei denen die Klinge nach vorn aus dem Griff springt oder fällt.

verbotener Gegenstand

Verbotenes Fallmesser ▼





Butterflymesser

Faltmesser mit zweiteiligem, schwenkbarem Griff in unterschiedlichen Ausführungen.

verbotener Gegenstand

▼ Butterflymesser



▼ Wurfstern



Präzisionsschleuder

Tragbare Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen.

verbotener Gegenstand

Schleuder, Zwille (ohne Abb.)

Sonstige tragbare Schleudern werden als Gebrauchsgegenstände, ggfs. als Sport-/Spielgerät eingestuft.

keine waffenrechtliche Einschränkung

Wurfstern

Flache Metallscheibe in unterschiedlichen Formen. Werksmäßig werden sie überwiegend mit stumpfen, abgerundeten Armen hergestellt.

verbotener Gegenstand

Elektroschocker

Ein zu Verteidigungszwecken bestimmtes und batteriegetriebenes Gerät, das in der Regel auf Knopfdruck schmerzhaft elektrische Schläge zufügt.

verbotener Gegenstand



Geräte, die mit einem amtlichen Prüfzeichen versehen sind und als gesundheitlich unbedenklich gelten. (Form des Prüfzeichens bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt)

darf ab 18 Jahren erworben und geführt werden

Ausweispflicht; Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen



- ◀ ◀ Reizgaspatrone
- ◀ Reizstoffsprühgerät
- ▼ amtliches Prüfiegel



Reizstoffsprühgeräte

Sprüh Dosen mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, die bei Menschen Haut-, Augen- und Schleimhautreizungen auslösen.



Geräte ohne Prüfzeichen

verbotener Gegenstand



Geräte mit amtlichem Prüfzeichen

Reizstoffsprühgeräte, die als gesundheitlich unbedenklich gelten und in ihrer Reichweite und Sprühdauer eingegrenzt sind. Sie gelten als Waffen und müssen ein amtliches Prüfzeichen tragen.

darf ab 14 Jahren erworben und geführt werden

Ausweispflicht; Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen



Tierabwehrspray

Pfefferspray, das eindeutig als Tierabwehrspray gekennzeichnet ist.

keine waffenrechtlichen Einschränkungen

Sportgeräte und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gegenstände, bei denen die Gebrauchseigenschaften z.B. als Werkzeug oder Sportgerät im Vordergrund stehen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Baseballschläger
- Bogen/ Armbrust
- Wurfmesser (stumpf, meist mit breiter Klinge, ohne aufgesetzten Griff)
- Blasrohre
- Dartpfeile
- Werkzeuge

keine waffenrechtliche Einschränkung

 Gefährliche Gegenstände

»Jeder Gegenstand der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.«

Neben den im Waffengesetz aufgeführten Gegenständen können auch legale Gegenstände, deren Besitz nicht eingeschränkt ist, als Waffen missbraucht werden. Dies können Sportgeräte, Werkzeuge, Flaschen aber auch Stiefel sein. Sollten diese Gegenstände in Zusammenhang mit einer Körperverletzung verwendet werden, so werden sie wie eine Waffe betrachtet (§223 StGB).

Das heißt, ein Jugendlicher, der in einer Auseinandersetzung mit einer Glasflasche oder dem Stiefel einen anderen Menschen verletzt, wird vom Gesetz genauso behandelt wie ein Täter mit einem Messer.

III. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer:

*tatbestandsmäßig,
rechtswidrig und
vorwerfbar (verantwortlich für rechtswidriges Tun) handelt.*

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen belegt werden.

Straftat

Eine Straftat begeht, wer:

*tatbestandsmäßig (Verwirklichung eines Straftatbestandes),
rechtswidrig (Rechtfertigungsgründe, wie z.B. Notwehr liegen nicht vor)
und schuldhaft (der Täter ist schuldfähig und kann keine Schuldausschließungsgründe geltend machen) handelt.*

Straftaten werden mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet.

Eine klare Unterscheidung, wann es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat handelt, ist im Einzelfall anhand des Gesetzestextes zu erkennen.

Beispiel: Wird eine waffenscheinpflichtige Waffe von einem unter 18-jährigen *transportiert* oder *erworben*, so begeht dieser eine Ordnungswidrigkeit. Das unerlaubte *Führen* einer Waffe hingegen ist eine Straftat.

Jugendstrafrecht

Bei strafbaren Verfehlungen Jugendlicher kommt das Jugendstrafrecht (JGG) zur Anwendung. Dieses Gesetz folgt im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht dem »Erziehungsgedanken«. Das JGG sieht eine wesentlich breitere, differenzierte Palette von Rechtsfolgen und Maßnahmen vor, die flexibel auf das Profil und die Disposition des betroffenen Jugendlichen abgestimmt werden können.

Altersstufen*Kinder, Personen unter 14 Jahren:*

Sie können nicht bestraft werden, aber das Familiengericht kann Erziehungsmaßnahmen anordnen (u.a. Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Gruppenarbeit oder Heimerziehung).

Jugendliche, Personen von 14 bis unter 18 Jahren:

Ab 14 Jahren sind sie bedingt strafmündig, sie unterliegen dem Jugendstrafrecht, können also eine Jugendstrafe erhalten.

Heranwachsende Personen von 18 bis unter 21 Jahren:

Sie sind wie alle Erwachsenen strafmündig. Es wird jedoch auf die individuelle Reife Rücksicht genommen, so dass im Zweifelsfall das Jugendstrafrecht Anwendung findet.

IV. Empfehlungen an Pädagogen

»Ich trage sie ja nur zur Verteidigung!« Diesen oder einen ähnlichen Satz hat wohl jeder schon mal zu hören bekommen, der nach dem Grund fragte, warum Jugendliche eine Waffe bei sich tragen. Die wirklichen Gründe sind sicherlich vielschichtig. Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass nicht jeder Jugendliche mit einer Waffe in der Tasche ein potentieller Krimineller ist. Waffen erfüllen oftmals einen anderen Zweck, als nur bloßes Drohmittel zu sein. Waffen stellen insbesondere für männliche Jugendliche ein Statussymbol (ähnlich einem Handy oder teurer Bekleidung) dar, das vor Freunden präsentiert und in der Tasche getragen wird, ohne dass der Besitzer die Absicht hat, dieses als Waffe einzusetzen. Es muss aber betont werden, dass das Tragen einer Waffe während eines Konfliktes ein unkalkulierbares Risiko darstellt, egal ob man die Absicht hat, die Waffe einzusetzen oder nicht.

Bei ihrer Suche nach Anerkennung und Selbstbewusstsein ist für junge Menschen die Waffe eine einfache Möglichkeit, dieses schnell zu gewinnen. Dabei geht es nicht unbedingt um die Unterdrückung anderer, sondern vielmehr

um das subjektive Empfinden etwas zu besitzen, das mich stärker macht als andere. Auch dieses Empfinden muss nicht im direkten Zusammenhang mit dem Einsatz einer Waffe stehen, sondern das »bei sich tragen« reicht oftmals aus. Bei diesen Beispielen steht also weniger die kriminelle Energie eine Waffe einzusetzen im Vordergrund, als vielmehr der Umgang mit jugendtypischen Entwicklungsaufgaben und Bedürfnissen. Diese Auffälligkeit und das Überschreiten von bestehenden Regeln ist meist episodenhaft und grundsätzlich normal im Adoleszenzalter. Es verliert sich meist als einmalige Erfahrung im Zuge des Erwachsenwerdens, ohne dass sie jemals bekannt bzw. formell sanktioniert wird.

Pädagogik sollte Jugendliche dabei unterstützen, diese Bedürfnisse nach Status, Anerkennung und Grenzerfahrung mit legitimen Mitteln zu befriedigen. Ein Fehlen solcher Möglichkeiten ist aber keine Entschuldigung dafür, dass Jugendliche sich bewaffnen. Wenn solches Ausweichverhalten registriert wird, sind Pädagogen verpflichtet, entsprechend zu handeln.

Garantenpflicht

Bestimmte Berufsgruppen, unter anderem auch Lehrer gehören zu so genannten Überwachungsgaranten. Das heißt, bei diesen Berufsgruppen besteht eine Verantwortlichkeit aus der Pflicht zur Beaufsichtigung. Sollten sie einen Straftatbestand registrieren, so müssen sie diesen verhindern bzw. dessen Folgen abwenden. Sollte dies nicht geschehen, wäre dies »Begehen durch Unterlassen«. (§ 13 StGB)

Was können Sie als Pädagoge tun?

Eine allgemeingültige Verhaltensrichtlinie kann hier nicht gegeben werden. Entscheiden Sie der Situation entsprechend, denn Sie können die betroffenen Jugendlichen am besten einschätzen und mögliche Folgen absehen.

Die folgenden Ziele können dabei als Orientierung dienen:

- Schäden an Personen oder Sachen verhindern
- Waffen aus dem Verkehr ziehen oder unbrauchbar machen

- Jugendlichen die Problematik des Einsatzes von Waffen oder gefährlichen Gegenständen verdeutlichen
- das legitime Bedürfnis nach Selbstschutz aufgreifen und Lösungen suchen
- legale und adäquate Möglichkeiten für Stuserwerb und Grenzerfahrung anbieten

Das sollten Sie beachten

Auch als Erwachsener, der aus gutem Grund einem Jugendlichen eine verbotene Waffe abnimmt, können Sie sich strafbar machen. Mit dem »an sich nehmen« des Gegenstandes, geht dieser in Ihren Besitz über, und Sie verstoßen damit möglicherweise gegen Bestimmungen des Waffengesetzes.

Wird eine Waffe unbrauchbar gemacht, ist der Besitz nicht mehr strafbar.

Die Polizei unterliegt dem Legalitätsprinzip und muss, ohne einen Entscheidungsspielraum zu besitzen, relevante Sachverhalte erforschen und Tatverdächtige ermitteln. Sie sollten im Vorfeld mit einem Ansprechpartner bei den zuständigen Behörden (Polizei, Jugendamt, Staatsanwaltschaft, etc.) Kontakt aufnehmen und diese Fragen thematisieren.

VI. Kontakt- und Informationsstellen

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen Ihnen die folgenden Essener Ansprechpartner zur Verfügung.

Jugendschutz des Jugendamts

Jürgen Schmitz
Papestraße 1
45147 Essen
0201/88 51-183/-184
juergen.schmitz@jugendamt.essen.de
www.jugend.essen.de

Jugendschutz der Polizei

Wolfgang Zacheja
Büscherstraße 2-6
45117 Essen
0201/829-1267
wolfgang.zacheja@essen.polizei.nrw.de

Jugendkontaktbeamte der Polizei

Klaus Stankiewicz
0201/829-4135
Stadtkern, Nord-, Süd-, Südost-, Ost-, Westviertel, Huttrop

Herbert Czarnyan
0201/829-4439
Katernberg, Stoppenberg, Schonnebeck, Altenessen, Karnap

Karl Heinz Kaminski
0201/829-4220
Rüttenscheid, Holsterhausen, Magarethenhöhe, Haarzopf, Fulerum, Fohnhausen

Jochen Witter
0201/829-4544
Frillendorf, Kray, Leithe, Freisenbruch, Steele, Horst, Eiberg, Überruhr, Burgaltendorf

Jürgen Zupanec
0201/829-4340
Frintrop, Dellwig, Bedingrade, Gerschede, Borbeck, Schönebeck, Altendorf, Bochohd, Bergeborbeck, Vogelheim

Michael Ebeler
0201/829-4613
Kettwig, Kupferdreh, Heisingen, Stadtwald, Rellinghausen, Heidhausen, Bergerhausen, Bredene, Werden, Schuir, Byfang

Der vollständige Gesetzestext kann unter www.bmi.bund.de heruntergeladen werden. Die vorliegende Broschüre steht unter www.jugend.essen.de zum Download bereit. Beide Angebote sind kostenlos.

V. Arbeitsmaterial

Schülertest zum Waffenrecht

Dieser »Test« soll keine Wissensabfrage sein. Vielmehr soll er dazu dienen, mit Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. Im Vordergrund soll die Diskussion zu den entsprechenden Fragen stehen. Die Hintergrundinformationen finden Sie in diesem Arbeitsheft.

Es darf nicht vergessen werden, dass nicht alle Jugendlichen Waffen besitzen oder sich dafür interessieren. Dennoch sollten auch diese darüber informiert sein, welche Gegenstände in welcher Situation erlaubt oder verboten sind. Solche Informationen können in Problemsituationen die nötige Verhaltenssicherheit geben.

Kommentierte Auflösung

1. Verbotene Gegenstände

- A falsch.
- B richtig. Dies ist der abgebildete Gegenstand.
- C richtig. Butterflymesser gehören zu den verbotenen Gegenständen. Verbotene Gegenstände darf man weder kaufen, tragen noch besitzen.

Der Sinn, bestimmte Waffen generell zu verbieten, beruht auf deren gehäuftem Einsatz bei Straftaten. So ist beispielsweise nach dem Amoklauf an einer Erfurter Schule die so genannte »Pumpgun« verboten worden.

2. Unterscheidung von legalen gefährlichen Gegenständen und Waffen

- A falsch. Nothämmer unterliegen keiner waffenrechtlichen Einschränkung. Sie dürfen frei erworben und getragen werden. Nothämmer werden jedoch selten von Jugendlichen gekauft, sie zählen zu beliebten »Souvenirs« aus öffentlichen Verkehrsmitteln.
- B richtig. Ein Nothammer ist ein s.g. gefährliches Werkzeug. In Verbindung mit einer Straftat wird dieses wie eine Waffe betrachtet.
- C falsch. (siehe B)

3. Neue Regelung bei Gas- und Schreckschusswaffen (kleiner Waffenschein)

- A falsch. Es ist zwar richtig, dass jeder der 18 Jahre alt ist, eine Schreckschusswaffe kaufen darf. Für das Mitnehmen braucht man jedoch einen *kleinen Waffenschein*. (siehe *führen/erwerben*)
- B richtig.
- C falsch.

4. Gefährliche Gegenstände bei Veranstaltungen, Hausrecht

- A falsch. Klappmesser unterliegen keiner Altersbeschränkung.
- B falsch. Er darf zwar ein Klappmesser besitzen und tragen. Bei Veranstaltungen kann das Mitführen gefährlicher Gegenstände aber durch Hausrecht oder auf Veranlassung der Polizei untersagt werden.
- C richtig. (siehe B)

5. Erweiterung der Liste verbotener Gegenstände

- A falsch. Wurfsterne sind seit der Änderung des Waffenrechtes zum 1. April 2003 verbotene Gegenstände, die man weder kaufen noch tragen darf. Ebenso ist der Besitz und Handel verboten.
- B richtig.
- C falsch. (siehe A)

6. Altersbeschränkung von Reizgas, öffentliche Veranstaltung, Hausordnung

- A falsch. Reizgas (mit amtlichem Prüfzeichen) darf schon von Jugendlichen ab 14 Jahren getragen werden.
- B richtig. Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung. Dabei ist das Tragen von Waffen verboten. Zusätzlich kann die Hausordnung vorschreiben, dass Waffen nicht im Jugendzentrum, der Schule oder einer ähnlichen Einrichtung getragen werden dürfen.
- C richtig. Es gehört zur »sicheren Aufbewahrungspflicht« zu verhindern, dass die Waffe abhanden kommt oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.

Kennst du dich aus? Schülertest zum Waffenrecht

Bitte zutreffendes ankreuzen – Mehrfachnennungen sind möglich

1. Was siehst du auf dem Bild rechts?

- A Eine Heckenschere für die Gartenarbeit
- B Ein Butterflymesser
- C Ein Messer, das ich weder kaufen noch tragen darf



2. Ein Jugendlicher steht vor Gericht, weil er einen anderen Jugendlichen mit einem Nothammer bedroht hat. Was wird das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen?

- A Der Besitz eines Nothammers ist strafbar.
- B Jemanden mit einem Nothammer zu bedrohen, wird genauso gewertet, wie das Drohen mit einer Pistole.
- C Da der Nothammer ein Werkzeug ist, wird er nicht als Waffe betrachtet.

3. Einer deiner Freunde, der schon achtzehn ist, besitzt eine Schreckschusspistole. Als ihr zusammen in die Stadt fahren wollt, nimmt er sie mit. – Darf er das?

- A Klar darf er das, wenn er seinen Personalausweis dabei hat.
- B Ja, aber nur, wenn er einen kleinen Waffenschein besitzt.
- C Nein, Schreckschusswaffen sind in der Öffentlichkeit verboten.

4. Bei einem Bundesligaspiel wird ein 15-jähriger von der Polizei kontrolliert. In seiner Tasche finden sie ein großes Klappmesser. Womit muss der Jugendliche rechnen?

- A Er wird verhaftet werden oder eine Strafe zahlen müssen, da er mit 15 Jahren noch kein Klappmesser besitzen darf.
- B Ihm wird nichts passieren, da Klappmesser erlaubt sind.
- C Ihm wird das Messer abgenommen, weil man bei Bundesligaspielen kein Messer dabei haben darf.

5. Auf dem Flohmarkt kaufst du einen Wurfstern. Was solltest du beachten?

- A Wurfsterne darf man zwar kaufen, aber nicht benutzen.
- B Ich mache mich strafbar, weil Wurfsterne verboten sind.
- C Der Verkäufer muss kontrollieren, ob ich schon 18 Jahre alt bin.

6. Im Jugendzentrum bleibt nach der Disco eine Tasche liegen. Als der Hausmeister hineinschaut, um herauszufinden, wem die Tasche gehört, entdeckt er eine Dose Reizgas. Da kommt ein 14-jähriges Mädchen angelaufen und sagt, dass es ihre sei. Aus welchen Gründen muss er ihr die Dose abnehmen?

- A Reizgas darf man erst ab 16 Jahren besitzen.
- B Sie darf Reizgas zwar besitzen, aber nicht in der Jugenddisco bei sich tragen.
- C Sie muss besser darauf aufpassen.

Kopiervorlagen für Plakate

Auf den folgenden Seiten finden Sie Kopiervorlagen für vier Plakate. Die Plakate sollen insbesondere Jugendliche ansprechen, die über Waffen verfügen, aber die waffenrechtlichen Einschränkungen bzw. Verbote nicht kennen. Die Jugendlichen sollen über die Einstufung von sechs »gängigen« Waffen aufgeklärt und zur weiteren Information angeregt werden. Desweiteren kann ein Ansprechpartner vor Ort auf dem Plakat vermerkt und ein persönlicher Kontakt angeboten werden.

Die Plakate liegen auch gedruckt im Format A2 vor und können bei den genannten Essener Kontaktstellen (S. 23) bezogen werden.



kein Dosenöffner!

wenn du erwischt wirst.

Nach dem aktuellen Waffenrecht gibt es eine Reihe von Waffen und Gegenständen, die man weder tragen noch kaufen darf. Hierzu gehören unter anderem Butterflymesser, Faustmesser und Wurfsterne.

Wer solche Waffen besitzt, macht sich strafbar!

Informationsmöglichkeiten bietet der Jugendschutz des Jugendamtes Essen unter **0201 / 88 51 184**, der Essener Polizei unter **0201 / 82 91 267**,

oder ein Ansprechpartner vor Ort:



Butterfly- und Springmesser; bei denen die Klinge nach vorn aus dem Griff tritt, sind verboten.



Elektroschocker dürfen erst ab 18 Jahren getragen werden. Ohne Prüfzeichen sind sie verboten.



Wurfsterne sind verboten.



Gas- und Softair-Pistolen dürfen nur noch mit einer amtlichen Genehmigung getragen werden.

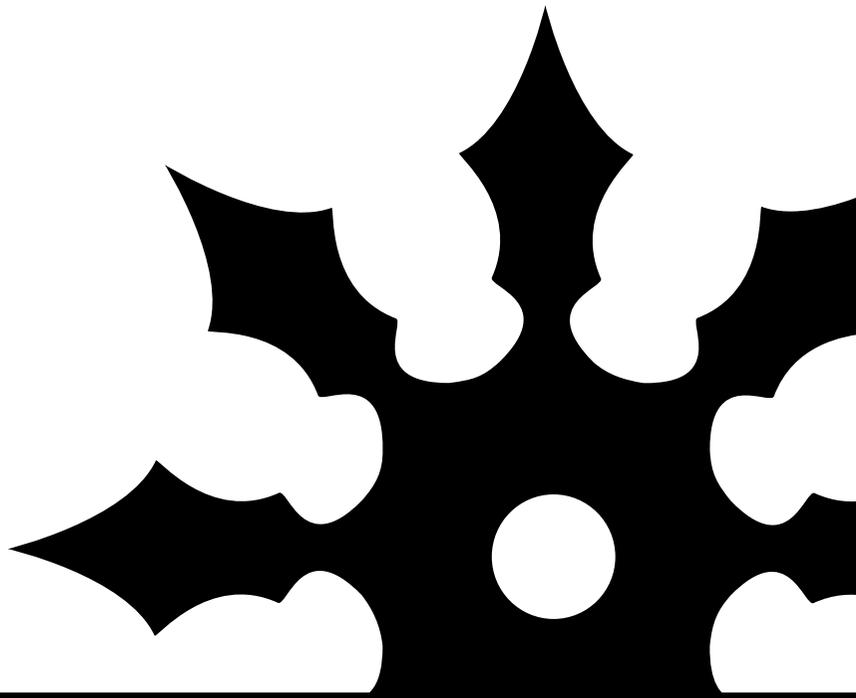


Faust- und Stoßmesser sind verboten.



Schlagringe sind verboten.

kein Weihnachten!



wenn du erwischt wirst.

Nach dem aktuellen Waffenrecht gibt es eine Reihe von Waffen und Gegenständen, die man weder tragen noch kaufen darf. Hierzu gehören unter anderem Butterflymesser, Faustmesser und Wurfsterne.

Wer solche Waffen besitzt, macht sich strafbar!

Informationsmöglichkeiten bietet der Jugendschutz des Jugendamtes Essen unter **0201 / 88 51 184**, der Essener Polizei unter **0201 / 82 91 267**,



Butterfly- und Springmesser, bei denen die Klinge nach vorn aus dem Griff tritt, sind verboten.



Elektroschocker dürfen erst ab 18 Jahren getragen werden. Ohne Prüfzeichen sind sie verboten.



Wurfsterne sind verboten.



Gas- und Softair-Pistolen dürfen nur noch mit einer amtlichen Genehmigung getragen werden.



Faust- und Stoßmesser sind verboten.



Schlagringe sind verboten.

oder ein Ansprechpartner vor Ort:

keine Heckenschere!



wenn du erwischt wirst.

Nach dem aktuellen Waffenrecht gibt es eine Reihe von Waffen und Gegenständen, die man weder tragen noch kaufen darf. Hierzu gehören unter anderem Butterflymesser, Faustmesser und Wurfsterne.

Wer solche Waffen besitzt, macht sich strafbar!

Informationsmöglichkeiten bietet der Jugendschutz des Jugendamtes Essen unter **0201 / 88 51 184**, der Essener Polizei unter **0201 / 82 91 267**,



Butterfly- und Springmesser, bei denen die Klinge nach vorn aus dem Griff tritt, sind verboten.



Elektroschocker dürfen erst ab 18 Jahren getragen werden. Ohne Prüfzeichen sind sie verboten.



Wurfsterne sind verboten.



Gas- und Softair-Pistolen dürfen nur noch mit einer amtlichen Genehmigung getragen werden.



Faust- und Stoßmesser sind verboten.



Schlagringe sind verboten.

oder ein Ansprechpartner vor Ort:



keine

Kochmütze!

wenn du erwischt wirst.

Nach dem aktuellen Waffenrecht gibt es eine Reihe von Waffen und Gegenständen, die man weder tragen noch kaufen darf. Hierzu gehören unter anderem Butterflymesser, Faustmesser und Wurfsterne.

Wer solche Waffen besitzt, macht sich strafbar!

Informationsmöglichkeiten bietet der Jugendschutz des Jugendamtes Essen unter **0201 / 88 51 184**, der Essener Polizei unter **0201 / 82 91 267**,



Butterfly- und Springmesser; bei denen die Klinge nach vorn aus dem Griff tritt, sind verboten.



Elektroschocker dürfen erst ab 18 Jahren getragen werden. Ohne Prüfzeichen sind sie verboten.



Wurfsterne sind verboten.



Gas- und Softair-Pistolen dürfen nur noch mit einer amtlichen Genehmigung getragen werden.



Faust- und Stoßmesser sind verboten.



Schlagringe sind verboten.